

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**7. Jahrgang \* Schönefeld, den 12.03.2010 Nummer: 03/10**

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Beteiligung der Öffentlichkeit Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kiekebusch“ OT Kiekebusch.....	2
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ OT Schönefeld.....	4
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Az.: OBVOLÖ-01/2010 vom 16.02.2010 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde .....	6
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Az.: OBVOLÖ-03-2010 vom 25.02.2010 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde .....	8
Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Schienenanbindung Ost Flughafen BBI“ .....	10

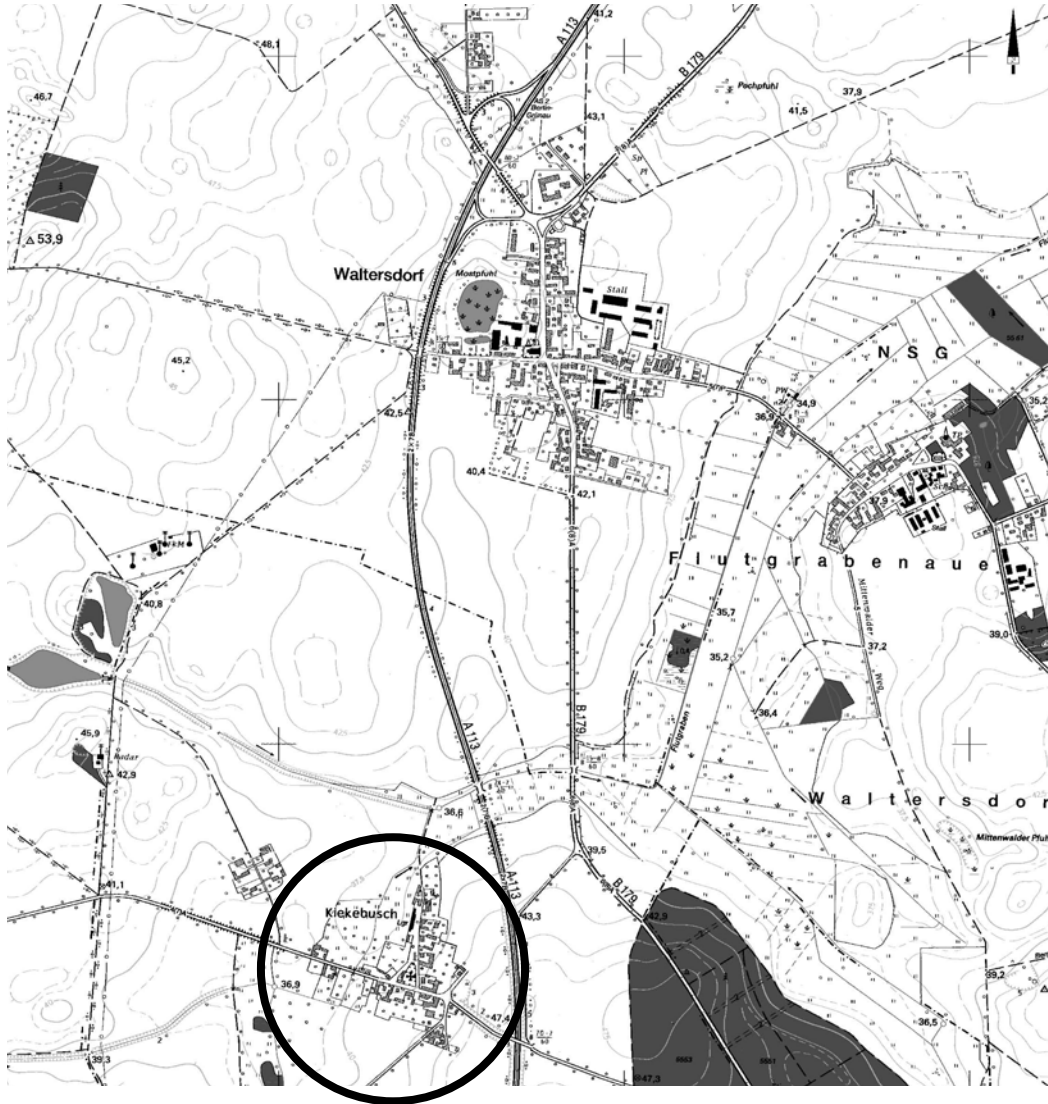
---

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld  
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

# Beteiligung der Öffentlichkeit Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kiekebusch“ OT Kiekebusch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 16.07.2008 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kiekebusch“ im Ortsteil Kiekebusch beschlossen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **22.03.2010** bis einschließlich **23.04.2010**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Als umweltbezogene Information zu dieser Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung liegen bisher die Umweltrelevanten Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen mit der darin enthaltenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vor. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung (gem. § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Schönefeld, den 11.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Beteiligung der Öffentlichkeit Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kiekebusch“ OT Kiekebusch** angeordnet.

Schönefeld, den 11.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

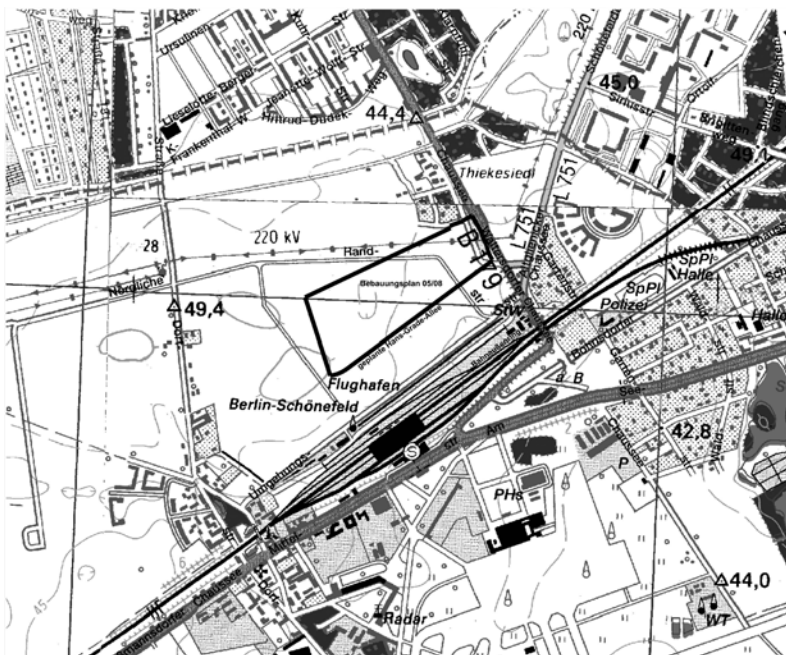
### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 11.11.2009 den Bebauungsplan 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ im OT Schönefeld als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid des Landkreises Dahme - Spreewald, Amt für Kreisentwicklung u. Denkmalschutz / Agenda 21, Prüfstelle „Genehmigung Bauleitplanung“, vom 01.02.2010, Aktenzeichen 61.21 – 15/2009, wurde die Satzung über den Bebauungsplan 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ genehmigt.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die im Flächennutzungsplan geplante nördliche Grenze des Grünzuges zwischen der Waltersdorfer Chaussee (L 752) und Thomas-Dachser-Allee, im Osten durch die westliche Straßengrenze der Waltersdorfer Chaussee (L 752), im Süden durch die nördliche Grenze des Bebauungsplanes „Hans-Grade-Allee“ und im Westen durch die im Flächennutzungsplan geplante westliche Grenze des Grünzuges zwischen geplanter Hans-Grade-Allee und Grünzug parallel zur Landesgrenze begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14,9 ha.



Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 11.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ OT Schönefeld** angeordnet.

Schönefeld, den 11.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde  
Schönefeld Az.: OBVOLÖ-01/2010 vom 16.02.2010  
Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche  
Ordnungsbehörde**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBlBbg Teil I), wird über die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Schönefeld durch den Bürgermeister gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.12.2006, Beschluss 0105/06, folgendes verordnet:

**§ 1**

Der Filiale **der IKEA Deutschland GmbH & Co. KG**  
**Am Rondell 8 in 12529 Schönefeld im Ortsteil Waltersdorf** wird genehmigt aus  
besonderem Anlass an den Sonntagen

**03.10.2010**  
zum **Herbstanfang**

**07.11.2010**  
zum **Weihnachtsmarkt**

**28.11.2010**  
zum **Fest der „Lucia“ Schwedische Lichterkönigin**

**05.12.2010**  
zum **Winterzauber**

**12.12.2010**  
zum **Kollektionswechsel**

jeweils **in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet zu sein.

Für das **Jahr 2011** wird die Genehmigung erteilt am

02.01.2011 in der Zeit von 13.00-18.00 Uhr  
aus Anlass zum Winterschluss „KNUT“

zu öffnen.

## **§ 2**

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21.03.1991 (GVBL.I/91, Nr. 6, S. 44) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2003 (GVBl.I/03, Nr. 15 S. 287) § 7 sind einzuhalten.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 02.Januar 2010.

Schönfeld, den 16.02.2010

Schulze  
Stellvertreterin des  
Bürgermeisters

## **Verkündungsanordnung**

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 16.02.2010

Schulze  
Stellvertreterin des  
Bürgermeisters

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde  
Schönefeld Az.: OBVOLÖ-03-2010 vom 25.02.2010  
Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche  
Ordnungsbehörde**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBlBbg Teil I), wird über die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Schönefeld durch den Bürgermeister gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.12.2006, Beschluss 0105/06, folgendes verordnet:

**§ 1**

Der Filiale der **Toys „R“ Us GmbH**  
**Am Rondell 4 in 12529 Schönefeld im Ortsteil Waltersdorf**  
wird genehmigt aus besonderem Anlass an den Sonntagen

**28.11.2010**

zum **Aktionstag mit den Krankenkassen DAK oder Barmer**

**05.12.2010**

zum **Nikolausaktionstag mit Spielen und einem Nikolaus im Markt**

**12.12.2010**

zum **Adventsbasteln**

**19.12.2010**

zur **Weihnachtstombola**

jeweils in der Zeit von **13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet** zu sein.

**§ 2**

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

Insbesondere ist bei der Freigabe von mehr als zwei Adventssonntagen darauf zu achten, dass nach § 10 Abs. 2 Brandenburger Ladenöffnungsgesetz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden dürfen. Im speziellen Fall dieser Genehmigung ist hierauf auf die auf einander fallenden Sonntage zu achten.



### **§ 3**

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 19. Dezember 2010.

Schönfeld, den 25.02.2010

Schulze  
Stellvertreterin des  
Bürgermeisters

### **Verkündungsanordnung**

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 25.02.2010

Schulze  
Stellvertreterin des  
Bürgermeisters

# **Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11**

## **Bekanntmachung für das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin**

### **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Schienenanbindung Ost Flughafen BBI“**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 19.02.2010, Az.: 51136.51125 Pap/2144, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Die Schienenanbindung schließt an die zurzeit im Bau befindliche westliche Schienenanbindung östlich des Kreuzungsbauwerks mit der A 113 an. Sie beinhaltet im Wesentlichen

- Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnanlage mit niveaugleicher Einbindung in die Görlitzer Bahn über eine jeweils eingleisige nördliche und südliche Verbindungskurve
- Neubau einer Straßenüberführung über die nördliche Verbindungskurve in Verlängerung des Sandbacher Weges
- Rückbau der eingleisigen Kerosinbahn
- Bau von Straßenüberführungen über die neue Schienentrasse im Zuge der A 117, der L400 und des Schwarzen Weges als notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im trassennahen Bereich, wie z.B: Entwicklung eines äußeren Waldsaumes und eines Trockenrasens, Aufforstungsmaßnahmen auf der rückzubauenden Kerosinbahn und den Baustelleneinrichtungsflächen, in den Gemarkungen Schmöckwitz und Köpenick im Land Berlin und in den Gemarkungen Beeskow und Warchau im Land Brandenburg, ökologischer Waldumbau in der Gemarkung Schmöckwitz im Land Berlin und in den Gemarkungen Wernsdorf, Hermsdorf, **Waltersdorf** und Gräbendorf, sowie Umwandlung von Acker- in Extensivgrünland in der Gemarkung Steinhöfel im Land Brandenburg

#### **A. Verfügender Teil des Beschlusses (auszugsweise)**

##### **A.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das Vorhaben „Schienenanbindung Ost Flughafen BBI“, Bahn-km 37,6+02 bis 42,3+00 der Strecke 6151 und Bahn-km 0,0+00 bis 1,4+92 der Strecke 6519 wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

##### **A.2 Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst 6 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind blau kenntlich gemacht.

### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält wasserrechtliche Erlaubnisse zur Versickerung des Niederschlagswassers in Sickergräben bzw. Sickermulden im Land Brandenburg und zur Niederschlagsversickerung an Bahn- und Straßenanlagen in der Schutzzone III des Wasserwerks Friedrichshagen in Versickerungsbecken im Land Berlin sowie zur Verschwenkung des Plumpengrabens und seiner Unterführung mittels eines Rohrdurchlasses.

#### **A.3.2.1 Vorbehalt zur Errichtung einer Querung am km 16, 4 der Görlitzer Bahn**

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde eine Planung für eine Quermöglichkeit über die S- und Fernbahntrasse (Strecken Nr. 6007 und 6142) bei Strecken-km 16,4 der Strecke 6142 (Görlitzer Bahn) vorzulegen. Die Quermöglichkeit ist so zu planen, dass sie für Fußgänger, Radfahrer und Mobilitätseingeschränkte genutzt werden kann. Die Genehmigung der Planung bleibt einem ergänzenden Verfahren vorbehalten. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, das genehmigte Bauwerk unverzüglich zu errichten und in die eigene Unterhaltungslast zu übernehmen.

#### **A.4.6.2 Betriebsbedingter Lärm**

Der Plan sieht als Lärmvorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen die Lärmimmissionen der Eisenbahn eine bis zu 4 m hohe gleisseitig hoch absorbierende Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 2002 m auf der nördlichen Seite der Bahnanlage entlang der nördlichen Verbindungskurve bis ca. 200m westlich des Schwarzen Weges vor.

#### **A.4.7 bis A.4.12**

Darüber hinaus enthält der Planfeststellungsbeschluss u. a. Auflagen zum Schutz vor baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen, betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, zum Schutz von Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zum Bodendenkmalschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31 10623 Berlin

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117 in 12169 Berlin) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplomjuristen

sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden.

### **Zustellung / Auslegung des Beschlusses**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können wie folgt eingesehen werden:

**vom 08. April 2010 bis einschl. 21. April 2010**

**im 2. OG Dezernat Bau- und Investorenservice  
Hans-Grade-Allee 11**

während der Dienststunden

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>08.00 -12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 -12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin angefordert werden. Während des Auslegungszeitraums kann der Planfeststellungsbeschluss auch über die Website des Eisenbahn-Bundesamtes [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de) eingesehen werden.

Berlin, 01.03.2010

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Im Auftrag

gez. Hauke